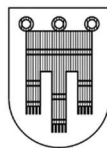




Vorarlberger Billardverband



Geschäftsordnung des VBV

VORARLBERGER BILLARDVERBAND

26.06.2023

§ 1: Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt:

1. Details der Statuten, die nicht dort angegeben sind.
2. dient als Regelwerk/Vorlage für alle wichtigen Vorgänge im Verband (Wahlen, etc., ...)
3. Beschreibung einzelner Positionen von Präsidiumsmitgliedern
4. Der Inhalt der Geschäftsordnung benötigt keiner Zustimmung der Generalversammlung, sondern wird durch das Präsidium entworfen und ergänzt. Es muss jedoch bei der Generalversammlung vorgelegt werden.

§ 2: Präsidiumsmitglieder und ihre Aufgaben – Ergänzung zu § 11 der Statuten

Der Präsident:

1. Neben den Aufgaben, welche bereits in den Statuten festgehalten sind, soll der Präsident den Billardsport in Sport, Politik und Industrie repräsentieren und die Kontakte zu diesen Stellen aufbauen und festigen. Er ist die erste Anlaufstelle für jeglichen Kontakt von außen an den Verband, sowie die einzige Person im Präsidium, welche zur Kontaktaufnahme zu verbandsfremden Stellen, z.B. Ämtern, Firmen, etc. befugt ist. Ausgenommen sind die Kontakte, welche den einzelnen Präsidiumsmitgliedern durch die Statuten gestanden werden.
2. Er beruft alle Vollversammlungen und Präsidiumssitzungen ein, führt in diesen den Vorsitz und überwacht die ordnungsgemäße und pünktliche Vollziehung aller hierin gefassten Beschlüsse.
3. Er ist berechtigt an den Sitzungen der Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen und besitzt ein Stimmrecht.
4. Er ist dafür zuständig mit dem Kassier die Spenden- und Subventionsansuchen nötigen Dokumente zu bearbeiten.

Der Vize-Präsident:

1. Er vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung, wobei alle Rechte und Pflichten des Präsidenten auf ihn übergehen. Er hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte nach Kräften zu unterstützen, wobei er durch den Präsidenten weitgehend mit Kompetenzen, welche ausschließlich dem Präsidenten vorbehalten sind, überantworten kann.
2. Der Vizepräsident ist für die Abfassung, die notwendigen Vervielfältigungen, den termingerechten Versand und die Registratur der Verbandskorrespondenz zuständig, mit Ausnahme jenes Schriftverkehrs, der statuarisch oder über Auftrag des Präsidenten anderen Funktionären zufällt.

Beirat

1. Der Beirat ist dafür verantwortlich, dass den Vereinen ein reibungsloser Ablauf der Turniere möglich ist.
2. Er ist verantwortlich für den Terminkalender der Ligarunden und VBV-Turniere sowie der ordnungsgemäßen Ausführung.
3. Er hat zu gewährleisten, dass Änderungen von Turnieren fristgerecht, an alle Teilnehmer versendet werden bzw. die Teilnehmer sich ordentlich darüber informieren können.

4. Der Beirat ist in seiner Sektion der höchste Funktionär. Er hat in seiner Funktion für sportliche, und in diesem Zusammenhang stehende Angelegenheit, gegenüber sektionsfremden Stellen das Zeichnungsrecht.

Der Kassier:

1. Dieser verwaltet das Verbandsvermögen und besorgt die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs. Zu seinen Aufgaben zählen demnach die Vorschreibung und die Eintreibung der Mitgliedsbeiträge, das Inkasso sonstiger Einkünfte und die Vornahme der notwendigen Auszahlungen unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung.
2. Er ist verpflichtet alle Ein- und Ausgangspositionen in einem Kassabuch festzuhalten und den entsprechenden Belegnachweis zu führen.
3. Ansuchen von Spenden- und Subventionsansuchen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten sowie die Übermittlung der von den Förderern verlangten Verwendungsnachweise.
4. die Aufteilung der Fördermittel an die Sektionen nach dem jeweils festgelegten Verteilungsschlüsse.
5. Er ist für die Erstellung von Finanzierungsplänen, die Budgetierung des nächstjährigen Verbandshaushaltes sowie alle sonstigen mit finanziellen Angelegenheiten in Zusammenhang stehenden Erledigung zuständig.
6. Er hat anhand eines detaillierten Rechnungsabschlusses der Vollversammlung über die Gebarung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

Schriftführer:

1. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
2. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Protokolle in angemessener Zeit (spätestens jedoch 2 Wochen) an die Obmänner/-frauen bzw. und an die sportliche Leitung übermittelt werden oder diese eingesehen werden können (Mail auch Verbandsmail office@..., Homepage, ...)

§ 3: Funktionsperiode, Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Präsidium – Ergänzung zu § 10 Punkt 6 der Statuten

Wahl und Funktionsperiode

1. Das Mandat der Funktionäre beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Präsidiums unmittelbar nach der Wahl und endet mit ihrer Entlastung zum nächsten Wahltermin.
2. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so tritt der Vizepräsident an dessen Stelle. Ist dieser nicht in der Lage, so tritt automatisch der Dienstälteste im Präsidium an dessen Stelle. Der neue Präsident, hat bis zu seiner Bestätigung durch die Generalversammlung alle Rechte und Pflichten seines Vorgängers.
3. Vernachlässigen einzelne VBV-Funktionäre grob nachweisbar ihre Pflichten, so können sie durch einen Präsidiumsbeschluss, nach einem dementsprechenden schriftlichen Antrag eines Präsidiumsmitglieds oder einem unmittelbaren Mitglied, enthoben werden. Die Absetzung eines Funktionärs benötigt einfache Stimmenmehrheit. Der betroffene Funktionär ist nicht stimmberechtigt. Dieser Ausschluss aus dem Verbandspräsidium muss auf der nächsten Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

4. Vermindert sich das Präsidium um mehr als die Hälfte der statutarisch vorgeschriebenen Anzahl seiner Mitglieder, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen. Der Präsident ist berechtigt, für die Zeit bis zur Vervollständigung des Präsidiums einzelne Präsidiumsmitglieder aber auch andere Verbandsangehörigen, freie Präsidiumsstellen ganz oder teilweise zu übertragen.

§ 4: Ablauf Generalversammlung und Wahl – Ergänzung zu § 9 der Statuten:

Allgemeine Durchführungsbestimmungen:

1. Die Vollversammlung regelt alle im Interesse der Mitglieder gelegenen Belange, die sich aus den Aufgaben des Verbandszweckes ergeben.
2. Sie sitzt sich aus dem Präsidium und den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder zusammen. Die Anzahl der Delegierten pro Verein wird wie folgt ermittelt.
 - a) Jeder Verein besitzt 2 Grundstimmen
 - b) Je 19 aktiver Lizenzspieler, Zur Zeit der Einberufung der Generalversammlung bekommt ein Verein eine Stimme zusätzlich Zur Verdeutlichung $1-19 = +1$; $20-39 = +2$, $40 - 59 = +3$ Stimmen zusätzlich usw.
 - c) Der Austausch feststehender Delegierter ist während der gesamten Dauer der Vollversammlung nicht zulässig.
 - d) Ein Kontrollorgan kann kein Delegierter eines Vereines sein.
 - e) Das Präsidiumsmitglied verfügt über je eine Stimme.
 - f) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten
3. Die Einberufung einer (außerordentlichen) Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin unter Bekanntgabe von Datum, Beginnzeit, Ort und Tagesordnung.

Stimmberechtigung bei Entlastung, Wahl und Tagesordnung

1. Bei der Entlastung des VBV-Kassiers und des Präsidiums:
Nur die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder, Präsidiumsmitglieder sind NICHT stimmberechtigt.
2. Bei der Wahl des Präsidiums:
Nur die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder, Präsidiumsmitglieder sind NICHT stimmberechtigt.
3. Andere Punkte der Tagesordnung:
Die Delegierten der unmittelbaren Mitglieder und die Präsidiumsmitglieder. Diese werden nicht als Delegierte gezählt.

Durchführung von Wahlen:

1. Das Präsidium bestimmt einen Wahlleiter und einen Wahlschriftführer. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören.
2. Vom Wahlleiter sind die Delegierten namentlich aufzulisten. Delegierten werden wie unter § 5 Allgemeine Durchführungsbestimmungen Abs. 2 ermittelt.
3. Der Wahlleiter hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Wahlvorschläge aus den Reihen der Delegierten. Anfrage der jeweils vorgeschlagenen Personen, ob sie sich zur Wahl stellen.
 - b) Auf dem Stimmzettel werden die Bewerber der jeweils abzustimmenden Funktion eingetragen
 - c) Der Wähler, der sein Wahlrecht ausgeübt hat, ist in der Wählerliste abzuhaken
 - d) Die Wahl erfordert eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit mehrerer Bewerber einer Funktion ist eine Stichwahl in vereinfachter Form durchzuführen.
 - e) Nach Auszählung aller Stimmzettel ist das Ergebnis der Generalversammlung bekanntzugeben. Die gewählten Personen müssen im Beisein der Generalversammlung die Wahl annehmen. Ist die gewählte Person auf der Generalversammlung nicht anwesend muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Die Anfrage stellt der Wahlleiter.
4. Das neu gewählte Präsidium übernimmt nach der Wahl die Leitung der Generalversammlung.

§ 5: Präsidiumssitzungen – Ergänzung zu § 11 Punkt 5 - 8

1. Das Präsidium bestimmt die Modalitäten der ihm aus den Statuten und aus den Beschlüssen der Vollversammlung erwachsenden Aufgaben, durch Beratung und Beschlussfassung auf den Präsidiumssitzungen.
2. Anträge an das Präsidium können jederzeit gestellt werden, sie sind schriftlich beim Präsidium einzubringen. Das Präsidium hat die Anträge sobald als möglich der geeigneten Behandlung durchzuführen. Zur Antragstellung sind die Mitglieder des Präsidiums, die Rechnungsprüfer und die unmittelbaren berechtigt. Die Behandlung von Eingaben, die von anderer Seite eingereicht werden, bleibt dem Ermessen des Präsidiums vorbehalten.

§ 6: Ahndung von Pflichtverletzungen und Art der Ahndung – Ergänzung zu § 7 der Statuten

Verbandsangehörige, die die Pflichten verletzen, werden je nach Schwere der Pflichtverletzung mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen belegt. Die Beurteilung und Verhängung der Strafe obliegt dem Verbandspräsidium. Grundsätzlich wird folgende Vorgehensweise angestrebt. Darüber hinaus können noch erzieherische Nebenstrafen verhängt werden.

3. Mündliche Mahnung wird ausgesprochen
4. Schriftliche Mahnung (Mail, Brief, Fax, ...)
5. Falls die Mahnungen nicht fruchten können folgende Disziplinarstrafen zur Anwendung kommen:
 - Geldstrafe
 - Sperre für bestimmte Bewerbe
 - Sperre für bestimmte Zeit
 - Ausschluss aus dem Verband

Welche Disziplinarstrafe zur Anwendung kommt, ist nach dem Ausmaß des Verschuldens, der Tragweite der entstandenen oder möglichen Folgen der Pflichtverletzung und der etwaigen Wiederholung zu beurteilen.

Es können auch mehrere der genannten Disziplinarstrafen nebeneinander verhängt werden. Die Höhe einer Geldstrafe ist nach Maßgabe eines Strafregisters, der von der Vollversammlung zu

genehmigen ist, zu bestimmen. Für die verhängte Geldstrafe haftet der Verurteilte und der Verein, dem er zum Zeitpunkt seiner Verurteilung angehörte, zur ungeteilten Hand.

Gesperrten Spielern oder solchen, die gegenüber dem Verband eine offene statutare Verbindlichkeit aufweisen, ist der Wechsel zu einem anderen Verein sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Bereiches des Vorarlberger Billard Verbandes nicht gestattet.

Befindet sich ein Spieler dem Verband gegenüber mit einer Verpflichtung zwei Monate im Rückstand, tritt für ihn automatisch eine Sperre bis zum nächsten Zeitpunkt der Abdeckung seiner Schuld in Kraft. Bei Sperren jeder Art werden vom Verbandspräsidium bzw. von der Sektion Pool die betreffenden Spielerlizenzen eingezogen.

§ 7: Generierung von Erträgen durch Mannschaftsgebühren und Startgelder – Ergänzung zu § 3 Punkt 3 der Statuten

1. Es werden Mannschaftsgebühren in Höhe von € 150,00 pro Mannschaft an die Vereine in Rechnung gestellt. Falls eine Jugendmannschaft zustande kommen würde, würde sich hierfür ein Betrag von € 80,00 ergeben. Die Verrechnung erfolgt im Zuge der Lizenzabrechnung des ÖPBV an den VBV und wird dann an die Vereine weiterverrechnet. Beschluss wurde am 27.03.2023 auf der JHV gefasst.
2. Die Lizenzgebühren vom ÖPBV belaufen sich derzeit auf € 25,00 pro Lizenzspieler. Der VBV verrechnet zusätzlich € 15,00. Somit wird dem zuständigen Verein pro Spieler eine Rechnung über € 40,00 gestellt. Die Verrechnung erfolgt ebenfalls im Zuge der Lizenzabrechnung des ÖPBV an den VBV und wird dann an die Vereine weiterverrechnet.
3. Die Startgelder der Ländletour und Landesmeisterschaften wurden mit € 20,00 pro Spieler festgelegt.
 - a) Ländletour:
 - € 5,00 / Spieler => VBV
 - € 15,00 Rest => wird aufgeteilt
 - 20% davon an die Turnierleitung (entweder VBV oder ausrichtender Verein)
 - 80% Preisgeldausschüttung
 - b) Landesmeisterschaften
€ 20,00 (gesamtes Startgeld) erhält der VBV, außer der ausrichtende Verein übernimmt die Turnierleitung dann erhält dieser 20%.